

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfaldeponien
KOM-Nr.:	COM(2022) 156 final
BR-Drucksache:	176/22
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MELUND / V64
Zielsetzung:	Einführung einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfaldeponien
Wesentlicher Inhalt:	Mit der Novelle der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU soll der Schutz von Ökosystemen und der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Auswirkungen der Verschmutzung durch große Agrar- und Industrieanlagen weiter verbessert werden. Mithilfe bahnbrechender Technologien soll Schadstofffreiheit erzielt werden und so zu den Zielen des europäischen Grünen Deal der CO ₂ -Neutralität, höheren Energieeffizienz, schadstofffreien Umwelt- und Kreislaufwirtschaft beigetragen werden. Auch soll die Beteiligung der Öffentlichkeit an Zulassungsverfahren verbessert und der Zugang zu Informationen und zu Gerichten gestärkt werden.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Keine Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip festgestellt

<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Aufgrund der vorgesehenen Genehmigungsschwelle von 150 Großvieheinheiten oder mehr (Kapitel VIa i.V.m. Anh Ia „Besondere Bestimmungen für die Haltung von Geflügel, Schweinen und Rindern) werden aus diesem Anlagenbereich deutlich mehr Anlagen in SH in den Anwendungsbereich der IE-RL fallen. Dazu gehören auch Anlagen, die gegenwärtig nur eine Baugenehmigung benötigen.</p> <p>Da auf SH insbesondere im Bereich der Landwirtschaft zusätzliche Aufgaben zukommen, wird die Änderung der Richtlinie in SH eine besondere Bedeutung haben.</p> <p>Mit den Änderungen im Anh. I unterliegt nun auch insbesondere die Aufnahme von Großanlagen zur Batterieherstellung den Anforderungen der Richtlinie.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<p>a)</p>